

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe

A. Problem

Seit dem 1. Januar 1996 werden Arbeitsausfälle, die sich während der Wintermonate infolge ungünstiger Witterung ergeben, in erster Linie durch tarifvertragliche Leistungen der Bauwirtschaft abgesichert. Um eine Überforderung der Baubetriebe zu verhindern, werden die Leistungen der Bauwirtschaft ab der 151. witterungsbedingten Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit von der Bundesanstalt für Arbeit durch das beitragsfinanzierte Winterausfallgeld ergänzt. Insbesondere in den Betrieben des Bauhauptgewerbes hat die tarifliche Ersatzregelung für die ersten 150 witterungsbedingten Ausfallstunden aufgrund der damit verbundenen Kostenbelastung für den jeweiligen Betrieb Entlassungen in den Wintermonaten jedoch nicht wirksam verhindern können. Die Tarifvertragsparteien des Bauhauptgewerbes haben daraufhin mit der „Gravenbrucher Erklärung“ vom 12. April 1997 und dem entsprechenden Tarifabschluß ihre tariflichen Regelungen modifiziert. Durch die nunmehr vorgesehenen tariflichen Leistungen, die auf einer Inanspruchnahme von Arbeitszeitguthaben beruhen, die während der Sommermonate erworben werden, können allerdings lediglich die ersten bis zu 120 witterungsbedingten Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit abgedeckt werden. Für Arbeitsausfälle zwischen der 51. und 120. Ausfallstunde, die nicht durch Arbeitszeitguthaben abgesichert werden können, wird die Schaffung einer gesetzlichen Lohnersatzleistung angestrebt, die durch Umlage bei den Betrieben des Baugewerbes, die diese Leistung in Anspruch nehmen können, finanziert wird.

B. Lösung

Die Bundesanstalt für Arbeit kann entsprechend der tarifvertraglichen Ausgestaltung das beitragsfinanzierte Winterausfallgeld künftig bereits ab der 121. witterungsbedingten Ausfallstunde in einer Schlechtwetterzeit gewähren. Die Finanzierung von Arbeitsausfällen für die ersten mindestens 120 witterungsbedingten Ausfallstunden erfolgt auch weiterhin durch Arbeitnehmer und

Arbeitgeber der Bauwirtschaft. Dabei muß ein Zeitraum von mindestens 50, nach Möglichkeit sogar bis zu 120 Ausfallstunden durch eine Winterausfallgeld-Vorausleistung abgedeckt werden, die z. B. in Form von Arbeitszeitkonten (Vor- und Nacharbeit) angespart, aber auch auf andere Weise erbracht werden kann. Soweit einem Betrieb des Baugewerbes ein Ausgleich witterungsbedingter Arbeitsausfälle von der 51. bis zur 120. Ausfallstunde nicht möglich ist, weil z. B. Arbeitszeitkonten über 50 Stunden hinaus nicht angespart wurden, wird das Winterausfallgeld in diesem Zeitraum aus einer allein von den Arbeitgebern der von einer solchen Regelung betroffenen Zweige des Baugewerbes erhobenen gesetzlichen Umlage finanziert. Neben dem umlagefinanzierten Winterausfallgeld kann das Zuschuß-Wintergeld nicht in Anspruch genommen werden.

Es wird zugleich sichergestellt, daß in Zweigen des Baugewerbes, die sich der Neuregelung nicht anschließen, eine Änderung bestehender Regelungen nicht erforderlich ist.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Ausgabevolumen für das aus Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit finanzierte Winterausfallgeld ist abhängig vom Umfang des witterungsbedingten Arbeitsausfalls in einer Schlechtwetterzeit. Für die vorgezogene Zahlung des beitragsfinanzierten Winterausfallgeldes ab der 121. Ausfallstunde sind für den Bereich des Bauhauptgewerbes Kosten in Höhe von rd. 70 Mio. DM jährlich zu erwarten. Diesen Kosten stehen jedoch der Höhe nach nicht zu spezifizierende Minderausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld gegenüber.

Infolge der Finanzierung des Winterausfallgeldes zwischen der 51. und 120. Ausfallstunde und der hierbei bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden Verwaltungskosten aus einer bei den Betrieben des Baugewerbes erhobenen Umlage ergeben sich bei Bund und Bundesanstalt für Arbeit keine Mehrausgaben.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungs-gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 sind Winterausfall-geld-Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 120, mindestens jedoch für 50 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 50 Stunden hinaus-gehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitneh-mers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhan-den ist.“

2. § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterab-schnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar,

2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

3. In § 76 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ ersetzt.

4. § 78 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeits-stunden (§ 82) innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfall-geld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3) gewährt, wenn die Winterausfallgeld-Voraus-leistung geringer ist als das Arbeitsentgelt für die ausgefallenen Arbeitsstunden.“

5. § 81 wird wie folgt gefaßt:

„§ 81

Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeits-stunden Winterausfallgeld gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Voraus-leistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3) in der jeweiligen Schlechtwetterzeit erschöpft ist. Abweichend von Satz 1 wird Winterausfallgeld auch gewährt,

wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit ge-hörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalen-derjahr erschöpft ist und die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorauslei-stung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.“

6. § 86 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag sind Aufzeichnungen über die aus-gefallenen Arbeitsstunden und über die mit ei-nem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vor-ausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen.“

7. In § 112 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ ersetzt.

8. In § 163 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semi-kolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186 a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert sei-nes Beitrages.“

9. In § 166 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semi-kolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186 a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert sei-nes Beitrages.“

10. In § 166 c wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186 a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert des von ihm allein zu tragenden Beitrages.“

11. Im Sechsten Abschnitt wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnittes wie folgt gefaßt:

„Winterbau-Umlage“.

12. § 186 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mittel für das Wintergeld (§§ 77, 78), das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfall-stunde und für die Erstattung von 50 vom Hundert des Beitrages des Arbeitgebers nach § 163 Abs. 2 Halbsatz 2, § 166 Abs. 3 Halb-satz 2 und § 166 c Satz 3 durch die Bundesan-stalt werden einschließlich der Verwaltungs-kosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhän-gen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäfti-

gung zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch Umlage aufgebracht. Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Vomhundertsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für die Berechnung der Umlagen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Bei der Festsetzung des jeweiligen Vomhundertsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach Absatz 1 zu decken. Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe der Pauschale nach Absatz 2 Satz 3.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (860-3)

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Neunten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Unterabschnitt
Winterausfallgeld und ergänzende
Regelungen zur Sozialversicherung“.

b) Die Angabe zum Ersten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Zehnten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Erster Unterabschnitt
Winterbau-Umlage“.

2. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Förderungszeit ist die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Mo-

nats Februar. Schlechtwetterzeit ist die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

b) In Absatz 3 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Winterausfallgeld Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 120, mindestens jedoch für 50 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 50 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.“

3. Im Neunten Abschnitt des Vierten Kapitels wird die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung“.

4. § 214 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld-Vorausleistung“ die Worte „in der jeweiligen Schlechtwetterzeit“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 erfüllen die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld auch Arbeitnehmer, deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist, wenn die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.“

5. Nach § 214 wird folgender § 214 a eingefügt:

„§ 214 a
Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen
zur Sozialversicherung

Soweit Winterausfallgeld aus einer Umlage nach § 354 gezahlt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung.“

6. § 323 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen.“

7. Im Dritten Abschnitt des Zehnten Kapitels wird die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterbau-Umlage“.

8. § 354 wird wie folgt gefaßt:

„§ 354
Grundsatz

Die Mittel für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde und die Erstat-

tung von 50 Prozent der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.“

9. § 355 wird wie folgt gefaßt:

„ § 355

Höhe der Umlage

Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt.“

10. § 357 wird wie folgt gefaßt:

„ § 357

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlagen, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in den Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach § 354 zu decken. Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen.“

Artikel 3

Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung

Die Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 6. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1864), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und die Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Umlage zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld und das Winterausfallgeld (Winterbau-Umlageverordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„ § 1

Die Umlage für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde sowie für die Erstattung von 50 vom Hundert des Arbeitgeberbeitrages zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung einschließlich der Verwaltungskosten beträgt in Betrieben und Betriebsabteilungen eines Wirtschaftszweiges des Baugewerbes,

1. 1,0 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld) und durch Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuß-Wintergeld) zu fördern ist, und

2. 1,7 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld) und durch Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde zu fördern ist,

der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeiter. Die Umlage nach Satz 1 Nr. 2 beträgt in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1997 1,0 vom Hundert.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Winterbau-Umlageverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. November 1997 in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993, das Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 20. September 1994 und das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes vom 15. Dezember 1995 wurde das System der Winterbauförderung reformiert. An die Stelle der bis dahin geltenden beitragsfinanzierten Abdeckung der witterungsbedingten Arbeitsausfälle in der Bauwirtschaft trat zum 1. Januar 1996 ein weitgehend durch tarifvertragliche Leistungen abgedecktes System, mit dem die witterungsbedingten Risiken dieses Wirtschaftszweiges im wesentlichen aus eigener Kraft gelöst werden sollten.

Die Bauwirtschaft sah sich nicht in der Lage, eine zeitlich unbefristete Absicherung ihrer Arbeitnehmer bei witterungsbedingten Arbeitsausfällen zu gewährleisten, die sich aus extremen Witterungsverhältnissen oder einer besonderen Witterungsanfälligkeit einzelner Gewerke ergeben oder in Betrieben auftreten, die in besonders witterungsungünstigen Regionen angesiedelt sind. Deshalb wurde im Arbeitsförderungsgesetz mit dem Winterausfallgeld für witterungsbedingte Arbeitsausfälle ab der 151. Ausfallstunde eine flankierende Leistung geschaffen, die aus Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit finanziert wird. Darüber hinaus wurde das Wintergeld, das aus einer von den Betrieben des Baugewerbes erhobenen gesetzlichen Umlage finanziert wird, grundlegend umgestaltet. Seit dem 1. Januar 1996 wird das Wintergeld, das in Höhe von 2 DM je Stunde als Nettoleistung geleistet wird, nicht nur für geleistete Arbeitsstunden in den Monaten Januar und Februar und der zweiten Dezemberhälfte, sondern außerdem als Zuschuß zu den Leistungen der Bauwirtschaft für die ersten 150 witterungsbedingt ausgefallenen Arbeitsstunden erbracht, um die Entgeltausfälle der Bauarbeiter zu minimieren.

Aufgrund der konjunkturell und strukturell ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung und des ungünstigen Witterungsverlaufes wurden in den Jahren 1996 und 1997 während der Wintermonate jeweils überdurchschnittlich viele Beschäftigte im Bauhauptgewerbe in die Arbeitslosigkeit entlassen. Nach Auffassung der Tarifvertragsparteien für das Bauhauptgewerbe haben die in diesem Bereich getroffenen Tarifvereinbarungen nicht wirksam zu einer Vermeidung von Entlassungen beitragen können. Die Ursache hierfür wird in der hohen Kostenbelastung der tarifvertraglichen Regelungen für den einzelnen Betrieb gesehen. Die Tarifvertragsparteien haben daher im Dezember 1996 erneut Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die von ihnen getroffenen tarifvertraglichen Regelungen zu verbessern und wirksamer als bisher zu einer Vermeidung von Entlassungen während der Wintermonate beizutragen.

Im Rahmen der „Gravenbrucher Erklärung“ vom 12. April 1997 haben der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und die Industriegewerkschaft BAU ihre Vorstellungen hinsichtlich einer Neuordnung der tarifvertraglichen Regelungen u. a. über ein ganzjährig gesichertes Einkommen dargelegt. Danach wird den Betrieben dieses Tarifbereichs die Möglichkeit eröffnet, für jeden Arbeitnehmer ein individuelles Arbeitszeitguthaben einzurichten, aus dem u. a. die Entgeltausfälle wegen witterungsbedingter Arbeitsausfälle während der Wintermonate finanziert werden. Aus diesem Konto werden bis zu 120 witterungsbedingte Ausfallstunden, mindestens jedoch 50 Ausfallstunden finanziert. Die tarifvertraglichen Regelungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die Bundesanstalt für Arbeit bereits Arbeitsausfälle ab der 121. Ausfallstunde im Rahmen des beitragsfinanzierten Winterausfallgeldes absichert. Darüber hinaus sollen die Arbeitsausfälle zwischen der 51. und der 120. Ausfallstunde, die nicht durch ein Arbeitszeitguthaben abgedeckt werden, weil die Betriebe den Beschäftigten im tarifvertraglich vorgesehenen Rahmen ein ganzjährig gleichbleibendes Einkommen nicht zusichern können, durch eine Lohnersatzleistung nach dem Vorbild des Kurzarbeitergeldes und Winterausfallgeldes abgesichert werden.

Diese Lohnersatzleistung soll durch die Beiträge der Baubetriebe zur Winterbau-Umlage (§ 186a AFG; ab 1. Januar 1998 nach §§ 354 ff. SGB III) finanziert werden. Ebenfalls aus dieser Umlage finanziert werden soll die Erstattung von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die allein vom Arbeitgeber zu tragen sind.

Mit dem Gesetzentwurf werden die erkennbaren Anstrengungen der Tarifvertragsparteien für das Bauhauptgewerbe zur Verbesserung ihrer tariflichen Regelungen über ein ganzjährig gesichertes Einkommen sowie die Bemühungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit anerkannt. Die vorgesehene Beitragsfinanzierung von witterungsbedingten Arbeitsausfällen zwischen der 121. und der 150. Ausfallstunde trägt den gegenwärtigen konjunkturellen und strukturellen Schwierigkeiten in der Bauwirtschaft Rechnung, die es vielen Bauunternehmen erschweren, bei länger andauernden Arbeitsausfällen während der Wintermonate die Arbeitsentgelte ihrer Beschäftigten zu finanzieren. Auch die vorgesehene Finanzierung der Lohnersatzleistung bei Arbeitsausfällen zwischen der 51. und 120. Ausfallstunde, die nicht durch ein Arbeitszeitguthaben abgesichert ist, und die Erstattung der hälftigen Sozialversicherungsbeiträge während des Bezuges dieser Leistung aus einer Umlage soll der zuletzt erkennbaren Tendenz unter Bauarbeitgebern, sich durch Entlassungen während der Wintermonate von Lohn- und Lohnnebenkosten zu entlasten, entgegenwirken. Die vorgesehene Tariflösung ist insoweit als wichtiger Einstieg des Bau-

hauptgewerbes in den Bereich flexibler Arbeitszeiten anzusehen, durch den die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges wesentlich verbessert werden kann.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen berücksichtigen die besondere Situation des Bauhauptgewerbes bzw. der von ihm getroffenen Tarifregelungen. Aufgrund der Flexibilität der im Gesetz vorgesehenen Regelungen können die in den anderen Zweigen des Baugewerbes gefundenen Lösungen beibehalten, alternativ aber auch auf die Regelungen im Bauhauptgewerbe abgestimmt werden.

Mit den vorgesehenen Änderungen erhält die Bauwirtschaft bei der Lösung der für diesen Wirtschaftszweig typischen Probleme der Erhaltung der Arbeitsplätze trotz witterungsbedingter Arbeitsausfälle eine wesentliche Unterstützung.

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG). Nach Artikel 72 Abs. 2 GG steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung nur zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Das den arbeitsförderungsrechtlichen Leistungen zur Förderung einer ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe zugrundeliegende Ziel, auch während der witterungsgünstigen Wintermonate die Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse der Bauarbeiter zu unterstützen, bezieht sich auf den gesamten Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland, zumal es kaum regionale Arbeitsmärkte gibt, die sich nach den Grenzen der Bundesländer richten. Eine bundesgesetzliche Regelung ist daher notwendig, um die bisherige Rechtseinheit im Arbeitsförderungsrecht zu erhalten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 74 Abs. 2)

Voraussetzung für einen Anspruch auf das Winterausfallgeld ist, daß zunächst der Anspruch des Bauarbeiters auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung erschöpft ist (§ 81). Eine Winterausfallgeld-Vorausleistung liegt nach der bisherigen Rechtslage nur vor, wenn das Arbeitsentgelt in der Schlechtwetterzeit für einen Zeitraum von mindestens 150 Ausfallstunden ersetzt wird. Als Folge bautarifvertraglicher Regelungen hat ein Bauarbeiter bei einem witterungsbedingten Arbeitsausfall keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Der sich hieraus ergebende Entgeltausfall wird im Rahmen der Winterausfallgeld-Vorausleistung dadurch ausgeglichen, daß an dessen Stelle ein Entgeltanspruch für Ausfallstunden tritt. Dieser Entgeltanspruch kann z.B. auf zuvor erworbenem Arbeitszeitguthaben beruhen oder den Einsatz von Urlaubsentgeltansprüchen des Arbeitnehmers beinhalten.

Das aus Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit finanzierte Winterausfallgeld deckt damit in einer Schlechtwetterzeit bisher nur Arbeitsausfälle ab der 151. Ausfallstunde ab.

Es ist nunmehr durch Änderung von Absatz 2 Satz 2 vorgesehen, daß die Bundesanstalt für Arbeit bereits für Arbeitsausfälle ab der 121. Ausfallstunde im Rahmen des beitragsfinanzierten Winterausfallgeldes eintritt. Voraussetzung für einen Anspruch auf das beitragsfinanzierte Winterausfallgeld ist damit im Rahmen einer Winterausfallgeld-Vorausleistung nur noch eine Absicherung von mindestens 120 Stunden. Wie diese Absicherung zu erfolgen hat, gibt der Gesetzgeber – abgesehen von Satz 2 Halbsatz 2 – nicht vor. Die Voraussetzungen für eine Winterausfallgeld-Vorausleistung liegen z. B. vor, wenn im Rahmen eines Arbeitszeitguthabens die ersten 120 Ausfallstunden mit Anspruch auf Arbeitsentgelt belegt sind. Möglich sind jedoch auch Vorleistungen in anderer Form. In „angemessener Höhe im Vergleich zum Winterausfallgeld“ steht hierbei auch eine Leistung, die der Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts entspricht.

Die Neuregelung von Absatz 2 Satz 3 erfaßt Fälle, in denen eine Absicherung witterungsbedingter Arbeitsausfälle in Höhe von 120 Ausfallstunden nicht durch ein Arbeitszeitguthaben angespart oder auf andere Art und Weise erbracht werden konnte. Hierunter sind sowohl Fälle zu verstehen, in denen in einem Betrieb zwar eine weitgehende Arbeitszeitflexibilisierung mit einem Einsatz von bis zu 120 Stunden zur Finanzierung der Winterausfallgeld-Vorausleistung vereinbart ist, die tatsächlich angesparten Arbeitszeitguthaben jedoch geringer sind, als auch Fälle, in denen der Betrieb die tariflichen Möglichkeiten einer Arbeitszeitflexibilisierung über 50 Stunden hinaus nicht ausschöpfen kann. In diesen Fällen ist das Vorliegen einer Winterausfallgeld-Vorausleistung auch anzunehmen, wenn weniger als 120, mindestens jedoch 50 Ausfallstunden mit Anspruch auf Arbeitsentgelt abgesichert werden.

Der Entgeltanspruch für die ersten 50 Stunden kann hierbei auf angespartem Arbeitszeitguthaben, aber auch auf Urlaubsentgeltansprüchen des Arbeitnehmers beruhen. Der der Winterausfallgeld-Vorausleistung nachfolgende Anspruch auf das Winterausfallgeld kann in diesen Fällen auch zwischen der 51. und 120. Ausfallstunde einsetzen. Soweit ein Arbeitszeitguthaben eines Arbeitnehmers über 50 Stunden hinaus besteht, ist dieses vor Inanspruchnahme der umlagefinanzierten Lohnersatzleistung einzusetzen. Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf Arbeitszeitguthaben, das bereits für eine nachfolgende Schlechtwetterzeit angespart worden ist (z. B. Tarifbereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau). Das Winterausfallgeld ab der 51. Ausfallstunde wird nicht aus Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit, sondern auf Grundlage des § 186a aus einer bei Betrieben des Baugewerbes erhobenen Umlage finanziert.

Aus Vereinfachungsgründen wird trotz dieser besonderen Finanzierungsform für die zwischen der 51. und der 120. Ausfallstunde von der Bundesanstalt für Arbeit geleistete Lohnersatzleistung am Begriff des

Winterausfallgeldes festgehalten, da Art und Umfang dieser Leistung der des beitragsfinanzierten Winterausfallgeldes ab der 121. Ausfallstunde entsprechen.

Zu Nummer 2 (§ 75 Abs. 2)

Mit der vorgesehenen Änderung werden die Begriffe „Förderungszeit“ und „Schlechtwetterzeit“ entsprechend der bis zum Jahresende 1995 geltenden Rechtslage wieder auf die jeweilige Winterperiode umgestellt und die Orientierung am jeweiligen Kalenderjahr aufgegeben. Diese Umstellung soll es den Arbeitnehmern und Arbeitgebern erleichtern, durch Vorarbeit während der Sommermonate Arbeitszeitguthaben für eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in darauf folgenden Winter anzusparen.

Durch die Neufassung der gesetzlichen Schlechtwetterzeit sollen Betriebe in Zweigen des Baugewerbes, die ihre Regelungen über die Erbringung der Winterausfallgeld-Vorausleistungen auf die Schlechtwettermonate des Kalenderjahres ausgerichtet haben, nicht benachteiligt werden. Daher regelt die neu geschaffene Vorschrift des § 81 Satz 2, daß an der bisherigen, am Kalenderjahr orientierten Berechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistungen festgehalten werden kann, ohne daß Nachteile bei der anschließenden Inanspruchnahme des Winterausfallgeldes entstehen (Artikel 1 Nr. 5).

Zu Nummer 3 (§ 76 Abs. 3)

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 4 (§ 78)

Die Leistung des Wintergeldes als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung soll nicht erbracht werden, wenn die Winterausfallgeld-Vorausleistung nicht geringer ist als das aus Witterungsgründen ausgefallene Arbeitsentgelt.

Wie bereits der Begriff „Winterausfallgeld-Vorausleistung“ klarstellt, ist hierunter nicht das aus der Umlage finanzierte Winterausfallgeld anzusehen. Daher wird das Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung nicht zusätzlich zu dieser Leistung erbracht.

Zu Nummer 5 (§ 81)

Die Neufassung des bisherigen § 81 ist Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 und 2. Die Ergänzung des § 81 um einen Satz 2 regelt, daß Anspruch auf Winterausfallgeld nicht nur besteht, wenn der Anspruch auf die Winterausfallgeld-Vorausleistung in der jeweiligen, auf die Winterperiode ausgerichteten Schlechtwetterzeit erschöpft ist, sondern ebenfalls besteht, wenn die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung in einem Zweig des Baugewerbes am Kalenderjahr ausgerichtet ist und der Anspruch auf diese Leistung in den Monaten Januar bis März sowie November bis Dezember eines Kalenderjahres ausgeschöpft wird.

Zu Nummer 6 (§ 86 Abs. 1)

Die Inanspruchnahme von Winterausfallgeld setzt voraus, daß der Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung erschöpft ist. In den Fällen, in denen die Winterausfallgeld-Vorausleistung durch Auflösung eines bestehenden Arbeitszeitguthabens des Arbeitnehmers erschöpft ist, benötigt die Bundesanstalt für Arbeit zur positiven Feststellung des Leistungsanspruches konkret belegbare Aufzeichnungen des Arbeitgebers, aus der die Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und die hiervon betroffenen Arbeitnehmer ersichtlich sind.

Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, daß der Arbeitgeber bei der Beantragung von Winterausfallgeld verpflichtet ist, neben den Aufzeichnungen der witterungsbedingten Ausfallstunden für den Bezug von Winterausfallgeld auch den Arbeitsausfall für die Winterausfallgeld-Vorausleistung durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Regelung soll einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Winterausfallgeld entgegenwirken. Einzelheiten bestimmt die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Antragsverfahrens.

In Zweigen des Baugewerbes, in denen für mindestens 120 Ausfallstunden Winterausfallgeld-Vorausleistungen gewährt werden (§ 74 Abs. 2 Satz 2), ist eine zeitnahe Überprüfung der witterungsbedingten Arbeitsausfälle durch das regelmäßig parallel beantragte Wintergeld als Zuschuß zur Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 78) bereits sichergestellt. Für eine Erfüllung der erforderlichen Nachweispflichten bei Inanspruchnahme von Winterausfallgeld – z. T. erst mehrere Monate nach den ersten witterungsbedingten Arbeitsausfällen – besteht daher in diesen Zweigen des Baugewerbes keine Notwendigkeit.

Zu Nummer 7 (§ 112 Abs. 5)

Folgeänderung zu den Änderungen in Artikel 1 Nr. 1.

Zu Nummer 8 (§ 163 Abs. 2)

Soweit das Winterausfallgeld aus einer Umlage nach § 186a durch die Betriebe des Baugewerbes erbracht wird, soll hieraus auch ein Beitragszuschuß in Höhe von 50 Prozent des allein vom Arbeitgeber zu tragenden Beitrages zur gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden.

Durch die Absicherung der Arbeitsentgelte der Bauarbeiter während der ersten 50 witterungsbedingten Ausfallstunden – i. d. R. durch von ihnen selbst angespartes Arbeitszeitguthaben – soll eine wirksame Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse während dieser Zeit erreicht werden. Die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung im Falle fehlender Entgeltabsicherung durch Arbeitszeitguthaben bei Arbeitsausfällen zwischen der 51. und der 120. Ausfallstunde ist erforderlich, um – zusammen mit dem Winterausfallgeld – die finanziellen Belastungen der einzelnen Bauarbeitgeber zu begrenzen und damit auch während dieser Zeit eine Versteti-

gung der Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe zu bewirken. Die verbleibende Belastung mit 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge entspricht unter Berücksichtigung der Belastungen aus der Umlagefinanzierung einer sachgerechten und vertretbaren Interessenquote der Baubetriebe an der Aufrechterhaltung der Beschäftigungsverhältnisse trotz witterungsbedingter Arbeitsausfälle.

Indem die Bundesanstalt für Arbeit für witterungsbedingte Arbeitsausfälle künftig ab der 121. – anstelle wie bislang der 151. Ausfallstunde – Winterausfallgeld zahlt und diese Lohnersatzleistung aus den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit finanziert wird, werden die Bauwirtschaft und die einzelnen Betriebe insbesondere im Falle besonders strenger oder langer Winter wirksamer als bisher entlastet. Es entspricht dem Grundsatz einer angemessenen Lastenverteilung zwischen der Solidargemeinschaft der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit einerseits und dem einzelnen Bauarbeitgeber andererseits, wenn die Interessenquote der Bauarbeitgeber für witterungsbedingte Arbeitsausfälle sich ab der 121. Ausfallstunde ändert und den vollen Beitrag zur Sozialversicherung umfaßt.

Zu Nummer 9 (§ 166 Abs. 3)

Soweit das Winterausfallgeld aus einer Umlage nach § 186 a durch Betriebe des Baugewerbes erbracht wird, soll hieraus auch ein Beitragszuschuß in Höhe von 50 Prozent des allein vom Arbeitgeber zu tragenden Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden. Die Vorschrift entspricht der bei § 163 Abs. 2 für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung getroffenen Regelung (Artikel 1 Nr. 8).

Zu Nummer 10 (§ 166 c)

Die Ergänzung des § 166 c um die Regelung, daß die Bundesanstalt für Arbeit dem Arbeitgeber auf Antrag 50 Prozent seines Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung erstattet, entspricht den parallelen Vorschriften in § 163 Abs. 2 und § 166 Abs. 3 AFG für die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung. Die Regelung wird ab 1. Januar 1998 durch § 214 a SGB III abgelöst (Artikel 2 Nr. 5).

Zu Nummer 11

Die Neufassung der Überschrift des Zweiten Unterabschnitts im Sechsten Abschnitt ist Folge der Erweiterung des Katalogs der aus der Umlage nach § 186 a finanzierten Leistungen.

Zu Nummer 12 (§ 186 a)

Durch die Änderung von Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, daß durch die Winterbau-Umlage neben dem Wintergeld für geleistete Arbeitsstunden in der Förderungszeit und dem Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung auch das neu geschaffene Winterausfallgeld für witterungsbedingte Arbeitsausfälle zwischen der 51. und der 120. Ausfallstunde in den Fällen finanziert wird, in denen ein ausreichendes Arbeitszeitguthaben der Bauarbeiter

nicht angesammelt wurde (vgl. Begründung Artikel 1 Nr. 1). Außerdem wird festgelegt, daß die Erstattung von 50 Prozent des vom Arbeitgeber zu tragenden Beitrages zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung (Artikel 1 Nr. 8 bis 10) ebenfalls aus der Winterbau-Umlage finanziert werden soll. Durch die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 werden getrennte Einnahme- und Ausgabenkonten für die einzelnen Zweige des Baugewerbes erforderlich, damit Mehr- oder Minderausgaben, die sich aus der Inanspruchnahme der unterschiedlichen Leistungen in den einzelnen Zweigen des Baugewerbes ergeben können, sich nicht in den übrigen Zweigen des Baugewerbes auswirken.

Die mit diesem Gesetz verbundene Neuregelung der Winterbauförderung ermöglicht es den Tarifvertragsparteien, für die jeweiligen Zweige des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, d. h. die Tarifbereiche des Bauhauptgewerbes, des Dachdeckerhandwerks, des Gerüstbaugewerbes und des Garten- und Landschaftsbaues, jeweils eigenständige Regelungen über die Absicherung für die in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer für Arbeitsausfälle während der Schlechtwettermonate zu schaffen oder beizubehalten. Die Inanspruchnahme der jeweiligen, in Absatz 1 genannten und aus der Winterbau-Umlage finanzierten Leistungen kann hierbei in unterschiedlicher Form erfolgen. Die Änderung der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 ermöglicht es dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als Verordnungsgeber, bei der Höhe der Umlage danach zu differenzieren, in welchem Zweig des Baugewerbes die einzelnen Leistungen der gesetzlichen Winterbauförderung als Flankierung der tariflichen Regelungen über eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in Anspruch genommen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Folgeänderungen aufgrund der Änderungen des SGB III (Artikel 2 Nr. 3 und 7).

Zu Nummer 2 (§ 211)

Die Neufassung des Absatzes 2 entspricht der Änderung von § 75 Abs. 2 AFG (Artikel 1 Nr. 2). Die Änderung von Absatz 3 entspricht der Änderung von § 74 Abs. 2 AFG (Artikel 1 Nr. 1).

Zu Nummer 3

Die Neufassung der Überschrift des Dritten Unterabschnitts im Neunten Abschnitt des Vierten Kapitels ist Folge der Erweiterung der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft durch die neue Regelung des § 214 a (Artikel 2 Nr. 5).

Zu Nummer 4 (§ 214 Abs. 1)

Die Änderungen von Absatz 1 enthalten parallele Regelungen zu § 81 Satz 2 AFG (Artikel 1 Nr. 5).

Zu Nummer 5 (§ 214 a)

Die Neuregelung faßt die verschiedenen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zur Erstattung von 50 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung nach § 249 Abs. 2 Nr. 3 SGB V, § 168 Abs. 1 Nr. 1 a SGB VI und § 58 Abs. 1 Satz 2 SGB XI, die in der Zeit zwischen dem 1. November und 31. Dezember 1997 in § 163 Abs. 2, § 166 Abs. 3 und § 166c Satz 3 AFG getrennt geregelt sind, für die Zeit ab 1. Januar 1998 im SGB III in einer einheitlichen Vorschrift zusammen.

Zu Nummer 6 (§ 323 Abs. 2)

Die Regelung entspricht § 86 Abs. 1 Satz 6 AFG (Artikel 1 Nr. 6).

Zu Nummer 7

Die Neufassung der Überschrift des Ersten Unterabschnitts im Dritten Abschnitt des Zehnten Kapitels ist Parallelvorschrift zur Änderung im AFG (Artikel 1 Nr. 11).

Zu den Nummern 8 bis 10 (§§ 354, 355 und 357)

Die Neufassungen der §§ 354, 355 und 357 entsprechen den bei § 186 a AFG vorgenommenen Neuregelungen (Artikel 1 Nr. 12).

Zu Artikel 3 (Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung)

Die Verordnung regelt die Höhe des Umlagebeitragsatzes, die für Betriebe in Zweigen des Baugewerbes, in denen eine Lohnersatzleistung für die 51. bis zur 120. witterungsbedingten Ausfallstunde in der Schlechtwetterzeit aus der gesetzlichen Winterbau-Umlage gezahlt wird, 1,7 Prozent beträgt. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1997 verbleibt der Umlagebeitragsatz bei 1,0 Prozent, um eine Umstellung bei den Betrieben für die verbleibenden zwei Monate des Kalenderjahres zu vermeiden.

Für Betriebe in Zweigen des Baugewerbes, in denen witterungsbedingte Arbeitsausfälle zwischen der 51. und der 120. Ausfallstunde nicht durch das Winterausfallgeld abgedeckt werden, beträgt der Umlagebeitragsatz wie in 1997 auch ab dem 1. Januar 1998 1,0 Prozent.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift stellt sicher, daß die durch dieses Gesetz geänderte Rechtsverordnung in Zukunft wieder nach der einschlägigen Ermächtigungsnorm in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden kann.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Mit Ausnahme der Regelungen zum SGB III (Artikel 2), die mit dem neuen SGB III erst zum 1. Januar 1998 in Kraft treten werden, sollen die Neuregelungen bereits am 1. November 1997 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf hat für die Bundesanstalt für Arbeit im Jahre 1997 und in den Folgejahren jeweils folgende finanzielle Auswirkungen:

- I. Die Mehrausgaben der Bundesanstalt für Arbeit durch die Zahlung des Winterausfallgeldes ab der 121. witterungsbedingten Ausfallstunde anstelle einer Zahlung ab der 151. witterungsbedingten Ausfallstunde werden im Bereich des Bauhauptgewerbes im mehrjährigen Durchschnitt auf rd. 70 Mio. DM jährlich geschätzt.
- II. Das Winterausfallgeld für die 51. bis 120. witterungsbedingte Ausfallstunde, das von einem Teil der Betriebe z. B. bei nicht ausreichendem Arbeitszeitguthaben in Anspruch genommen werden muß, wird durch eine von den Arbeitgebern der Zweige des Baugewerbes erhobene Umlage finanziert, in denen eine Inanspruchnahme des Winterausfallgeldes ab der 51. witterungsbedingten Ausfallstunde in Betracht kommt. Mehr- oder Minderausgaben sind daher allein in Betrieben zu erwarten, die einem dieser Zweige des Baugewerbes angehören. Für die Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich keine Verwaltungsmehrausgaben, da die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten der Bundesanstalt für Arbeit, die mit der Gewährung der umlagefinanzierten Leistungen zusammenhängen, ebenfalls aus der Winterbau-Umlage finanziert werden.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind trotz der Erhöhung der Winterbau-Umlage um 0,7 Prozentpunkte in Teilen des Baugewerbes nicht zu erwarten. Die Belastungen der einzelnen von witterungsbedingtem Arbeitsausfall betroffenen Betriebe durch das Überbrückungsgeld entfallen. Infolge der im Bereich des Bauhauptgewerbes erzielten Einigung über eine ganzjährig gesicherte Beschäftigung im Baugewerbe und die Flankierung dieser Einigung durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist sogar eine bessere Nutzung der Baukapazitäten mit entsprechenden positiven Auswirkungen auf die Kostensituation der Unternehmen zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Für Betriebe in Zweigen des Baugewerbes, in denen an den bisherigen tariflichen Regelungen zur Winterbauförderung festgehalten wird, ergeben sich keine Änderungen. Soweit geänderte tarifliche Regelungen eine stärkere Nutzung von Arbeitszeitguthaben vorsehen, sind für die hiervon betroffenen Betriebe verwaltungstechnische Mehrbelastungen als Folge der in diesem Gesetz getroffenen Regelungen nicht zu erwarten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44

ISSN 0722-8333